

Antwort zum Brief vom 11. Mai 2017 aus dem Polizeipräsidium der Stadt Gelsenkirchen!

Mir wird die folgende **Straftat** zur Last gelegt:

Ich habe am 07. 03. 2017 um 16:34 Uhr hier auf Facebook das folgende Schreiben veröffentlicht.



Stadt Gelsenkirchen 45875 Gelsenkirchen

Herrn
Reinhard Dowe
Schweidnitzer Str. 40
45891 Gelsenkirchen

Referat 20
Stadtkämmerei und Finanzen
Vollstreckungsabteilung als
Vollstreckungsbehörde

Verwaltungsgebäude
Bochumer Str. 4
Sprechzeiten:
Mo. - Do. 8.30 – 15.30 Uhr
Fr. 8.30 – 12.30 Uhr

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
19.02.2017

Widerspruch gegen die Pfändungs- und Einziehungsverfügung
vom 08.12.2016, Drittschuldnerin: Knappschaft Bahn See, zugestellt
am 13.12.2016
hier: Ihr Schreiben vom 19.02.2017

Datum
02.03.2017

Sehr geehrter Herr Dowe,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 19.02.2017, welches dem Herrn
Oberbürgermeister zur Kenntnis gegeben wurde.

Wie Ihnen bereits im Widerspruchsbescheid mitgeteilt, bin ich auf Grund
gesetzlicher Vorschriften zur Amtshilfe für den WDR verpflichtet.

Ebenfalls habe ich Sie bereits darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Betrag
dorthin überwiesen wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Krieger

Diese Veröffentlichung gefiel Uwe Pompös und er schrieb dazu ganz spontan am 07. 03. 2017 um 16:47 Uhr:

» **D r e c k s p a c k !** «

Ich war irritiert und fragte zurück:

»Uwe Pompös: Ich hoffe, du meinst nicht mich! ;-). Das ist eine Frau.«

Und Uwe Pompös schrieb um 16:48 Uhr sofort zurück:

»Reinhard Dowe: Nein, 100% nicht!«

Dass mir diese zweite Antwort von Uwe gefiel, ist sicherlich für die allermeisten nachvollziehbar.

**Nach dem Erhalt dieser klärenden Antwort, habe ich die erste Antwort
» D r e c k s p a c k ! «
mit einem „Gefällt mir“ markiert, um sicherzustellen, dass ich von
Facebook unverzüglich über alle weiteren folgenden Aktionen
und Reaktionen benachrichtigt und informiert werde.**

Dieses soll nun eine Straftat sein!

Facebook stellt aber mit dem „*Gefällt mir*“-Button zwei Funktionen zur Verfügung:

- die erste – *wie es die Worte ausdrücken* –, um Sympathie zu bekunden und
- eine zweite, mit der man sich über alle nachfolgende Aktionen / Reaktionen unverzüglich unterrichten lassen kann.

Ich habe mit dem Anklicken von diesem Facebook-Modus allein diese zweite Funktion ausgelöst und nutzen wollen. Auf meiner gesamten Facebook-Präsenz ist von Anbeginn an (ab 2004) nicht eine einzige Stelle zu finden, wo ich mich **abfällig, beleidigend oder sonst wie negativ** zu und über jemand anders äußere. Das darf gern geprüft werden.

Es ist überhaupt nicht meine Intention, die **Würde eines Menschen** zu verletzen. Die Achtung vor der **Würde des Menschen** ist die **zwingende** Voraussetzung für die **Verbesserung und Intensivierung demokratischer Strukturen**.

Deshalb vermeide ich grundsätzlich solche und ähnliche Äußerungen! Leider kann ich sie allerdings auf meiner Internet-Präsenz durch andere nicht gänzlich vermeiden; denn würde ich diese löschen, geriete ich mit der Meinungsfreiheit anderer in einen weiteren Konflikt.

Aber wer als Staats-Bediensteter gewissenhaft und akkurat nach Gesetz – vor allem nach dem Grundgesetz, dem geltenden Recht – die Arbeit verrichtet und die Pflichten erfüllt, muss auch nicht befürchten, auf solche Art und Weise angegangen, angegriffen und beleidigt zu werden.

Der Art. 5 (1) Satz 1 des GG lautet: »*Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.* « – Unter ‚ungehindert‘ verstehe ich ‚frei von jeglichem Zwang‘!

Wer kann mir erklären, wie dieses Grundrecht des Grundgesetzes **auszuhebeln** ist? Als ich 14 Jahren alt war, wurde mir 1955 zur Schulentlassung das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland **ohne** jegliches Erklären und Erläutern, aber mit der Aufforderung und Erwartung überreicht:

»Stets für die Grundrechte einzutreten und sie zur wahren!«

Wer die Grundrechte wahren und für sie eintreten soll, der muss sie zumindest verstehen und / oder wahrnehmen können. So sind sie dann auch einfach zu verstehen; denn sie sind zudem in einfachen und leicht verständlichen Worten sowohl in der **Europäischen Menschenrechtskonvention** als auch in der **UN-Charta** vorhanden. Zwar gibt es zum Grundgesetz eine Unmenge von Kommentaren, Erläuterungen und Auslegungen etc., aber sie alle schaffen nicht die Grundrechte ab und hebeln sie auch nicht aus! Diese gesamte umfangreiche Literatur zum Grundgesetz entbehrt das qualifizierte, parlamentarische Gesetzgebungsverfahren, sodass nur das Grundgesetz den Zustand unserer gesellschaftlichen Verfassung reflektieren darf.

Wenn die Stadt Gelsenkirchen – wie in meinem Fall – dennoch eine Zwangspfändung bei meinem Rententräger ‚Knappschaft-Bahn-See‘ durchführt, dann verstößt sie gegen das **Grundrecht im Art. 5 (1) Satz 1 des Grundgesetzes** und zusätzlich verstößt die Stadt Gelsenkirchen ein weiteres mal gegen **geltendes Landesrecht**.

Das **Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)** schließt im § 2 (Fn 14) ein Tätigwerden für den **Westdeutschen Rundfunk in Köln** **explizit** aus.

Siehe hierzu: **VwVfG NRW § 2 (Fn 14) Ausnahmen vom Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt nicht für die Tätigkeit der Kirchen, der Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihrer Verbände und Einrichtungen **und des Westdeutschen Rundfunks Köln**. https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?bes_id=4844&aufgehoben=N&det_id=376356&anw_nr=2&menu=1&sg=0

Wenn nun jemand wirklich eine Beleidigung ausgesprochen hätte, dann wäre es doch ‚Uwe Pompös‘ gewesen. Aber auf meine Nachfrage bei ihm, erfahre ich, dass ihm bis zum heutigen Tag noch **keine** Anzeige zugestellt wurde. Wie soll ich das verstehen, wird nur der angezeigt, der sich **nicht** hinter einem Nicknamen verbirgt? Kann das nicht als pure Schikane angesehen werden?

Aber ich habe mich von meiner Anwältin beraten lassen und gefragt, ob ich nicht bei meiner Erwiderung zur »Schriftlichen Äußerung als Beschuldigter« zugleich auch eine Strafanzeige erstatten könne, da doch zumindest **zwei gravierende Gesetzesverstöße** durch die Stadt Gelsenkirchen vor lägen.

Doch meine Anwältin klärte mich auf: „**Was nicht verboten ist, das ist erlaubt!**“

Die Gesetzesverstöße seien zwar nicht erlaubt, aber dafür gäben es im **Strafgesetzbuch (StGB)** keinen Tatbestand, mit dem ein Kriminalhauptkommissar die Eröffnung eines Verfahrens stützen könnte. Es wird ein Tatbestand benötigt, auf den sich berufen und bezogen werden kann. Wenn das StGB **keinen Straftatbestand kennt**, dann wird auch **kein** Verfahren eröffnet, so die Folgerung. Und da wir uns hier auf dem **normalen Ordentlichen Gerichtsweg** befinden, wäre sogar vorher noch die ‚**Zuständigkeit des Gerichtes**‘ zu klären, wobei es aber wiederum dem Verwaltungsgericht an der Strafgerichtsbarkeit mangeln würde. Also wäre auch eine von mir gestellte Strafanzeige gegen die Stadt Gelsenkirchen **fruchtlos!**

Eine durchaus undurchsichtige Situation – ein grandioser **Paragraphendschungel**. Oder wie wohl ‚Uwe Pompös‘ sagen würde : **“Dreckspack!**“ Und oft stieß ich schon im Internet auf eine ähnliche Formulierung: „**Mafiöse Strukturen**“, die sich ja davon nur unwesentlich unterscheiden.

Aber warum ist das so? Gibt es dafür keine Erklärung?

Ja, es gibt eine Erklärung! Ja, so gar eine ganz simple:

Das Strafgesetzbuch (StGB) trat in der **ursprünglichen** Fassung vom 15. Mai **1871** am 01. Januar 1872 in Kraft. Kann sich jemand vorstellen, dass die damalige Regierung mit dem **Monarchen Kaiser Wilhelm I. und seinem Fürsten Otto von Bismarck als Kanzler** an der Spitze auch noch Tatbestände gegen sich selbst und gegen seine Staatsdiener in das Gesetzeswerk mit aufnahm? – Ich kann es mir jedenfalls nicht vorstellen!

Und dieser Gesetzesmangel wurde nie geheilt – bis heute nicht!

Aber auch in den anderen Gesetzeswerken und vor allem auch in den Kommentaren, Gutachten und Erläuterungen etc. sind noch heute **der Mief und der Moder der Monarchie** überaus nachhaltig spürbar. Davon haben sich die Weimarer Republik und die spätere Bundesrepublik bis heutzutage betäuben lassen.

Dieser Zustand ist es, der heute **Millionen von Beitragsverweigerern** zum Protest gegen die Landesrundfunkanstalten anstachelt – diese sich anbahnende und schon weit fortgeschrittene Entwicklung zum reinen Staatsfunk muss aufgrund unserer Erfahrungen der NAZI-Zeit und des Staatsfunks der DDR revidiert werden.

Gelsenkirchen, den 19. Mai 2017

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

(Reinhard Dowe)

PS: **Anm.:** Das polizeiliche Schreiben spricht in der Bemerkung von ‚**städtischen Angestellten**‘! Dürfen diese Angestellte überhaupt **hoheitliche** Aufgaben wahrnehmen? Dürfen Lehrlinge den Meister vertreten? Fördert das nicht die schon lange bestehende Rechtsunsicherheit? Hier liegt viel zu viel im argen!

Ich werde meine Antwort ins Internet stellen, damit das Verfahren nicht eingestellt wird und in den Akten verschwindet.

Und ich weise noch einmal darauf hin, dass ich kein Jurist bin. Ich bin nur ein Bergmann – „der Kumpel von Untertage“ und der bleibe ich auch.

Hier noch das Schreiben des Polizeipräsidiums Gelsenkirchen:

Polizeipräsidium Gelsenkirchen



Polizeipräsidium Gelsenkirchen * Rathausplatz 4 *
45877 Gelsenkirchen

KK 15, Rathausplatz 4, 45894 Gelsenkirchen

11.05.2017

Seite 1 von 2

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)

700000-023610-17/1

Herrn
Reinhard Dowe
Schweidnitzer Straße 40
45891 Gelsenkirchen

Bearbeitung: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

Schriftliche Äußerung als Beschuldigter

Sehr geehrter Herr Dowe,

Ihnen wird vorgeworfen, folgende Straftat(en) begangen zu haben:

Straftat(en)/Verletzte Bestimmung(en)		Versuch
Beleidigung (Par. 185 StGB)		nein
Tatzeit am/Tatzeitraum von (Datum, Uhrzeit)		
Dienstag, 07.03.2017		
Tatort (PLZ, Ort, Gemeinde, Kreis, Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk, AG-Bezirk, Kilometer, Richtungsfahrbahn)		
45891 Gelsenkirchen, Erle, Schweidnitzer Straße 40		

Ihnen wird hiermit nach § 163a Abs. 1 Satz 2 Strafprozessordnung (StPO) Gelegenheit gegeben, sich zu der/den Beschuldigung(en) zu äußern.

Sie werden gebeten, den beiliegenden Äußerungsbogen in gut leserlicher Form ausgefüllt (Druckbuchstaben) und unterschrieben **innerhalb von einer Woche ab Zugang dieses Schreibens** an die oben angegebene Polizeidienststelle zurückzusenden.

Bemerkungen

Sie haben ein Anschreiben der Stadt Gelsenkirchen / Frau Krieger an Sie bei Facebook eingestellt. Daraufhin hat ein "Uwe Pompös" (Facebook-Name) die Beleidigung "Dreckspack" gepostet. Aus dem weiteren Verlauf ist ersichtlich, dass "Uwe Pompös" nicht Sie meinte, sondern die städtischen Angestellten, was Sie wiederum mit einem "Gefällt mir" versehen haben.